

Beihilfefähigkeit bei Zahnersatz

1. Begriffe

1.1 Zahnersatz

Der Begriff „Zahnersatz“ umfasst Brücken, Kronen, Voll- oder Teilprothesen und Suprakonstruktionen bei Zahnimplantaten.

1.2 Suprakonstruktion

Dieser Begriff beschreibt die Brücken und Kronen, die auf eine Implantatversorgung angebracht werden.

2. Genehmigungspflichtige Zahnbehandlungen

Zahnärztliche Behandlungen bedürfen – mit Ausnahme von Implantatbehandlungen – keiner vorherigen Anerkennung durch die Beihilfestelle. Es ist daher nicht erforderlich, der Beihilfestelle Heil- und Kostenpläne vor Behandlungsbeginn zur Prüfung vorzulegen.

Informationen zum Genehmigungsverfahren bei einer Implantatbehandlung finden Sie unter Punkt 6.

3. Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten

Die Kosten zahnärztlicher Behandlungen sind beihilfefähig, soweit sie notwendig und angemessen sind.

3.1 Notwendigkeit der Kosten

Die medizinische Notwendigkeit von Zahnersatz stellt grundsätzlich der Zahnarzt fest. Der Begriff „notwendig“ gilt auch zur Abgrenzung von den Begriffen „optimal“ oder „wünschenswert“. Für Leistungen, die nur auf Wunsch des Beihilfeberechtigten erbracht werden, kann keine Beihilfe gewährt werden.

3.2 Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit orientiert sich an der „Gebührenordnung für Zahnärzte“ bzw. dem Gebührenverzeichnis hierzu (GOZ) und den dazu ergangenen beihilferechtlichen Regelungen in der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO-NRW) der Anlage 7 zur BVO-NRW und den Verwaltungsvorschriften zur BVO-NRW (VV zur BVO-NRW). Nach § 5 Abs. 1 GOZ bemisst sich eine Gebühr nach dem 1,0-fachen **bis 3,5-fachen** des Gebührensatzes.

Die Gebühr ist nach § 5 Abs.2 GOZ unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit einer Leistung ist individuell und leistungsbezogen auf die einzelne Gebühr zu begründen und kann nicht auf die gesamte Honorarforderung ausgedehnt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.05.1996 – 2 C 10.95) sind die Beihilfestellen im Hinblick auf die beihilferechtlichen Vorschriften zur Prüfung der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.

Soweit Ihr Zahnarzt bzw. Ihre Zahnärztin mit Ihnen nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung oder frei Honorarvereinbarung getroffen hat, ist er/sie verpflichtet, die Leistungen nach der GOZ abzurechnen.

Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Zahnarzt vor Behandlung über die Abrechnung und bitten Sie ihn, entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte abzurechnen, damit es bei der Beihilfebearbeitung zu einer möglichst vollständigen Erstattung kommt.

4. Analogbewertungen

Für selbstständig zahnärztliche Leistungen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistungen der GOZ berechnet werden (§ 6 GOZ). Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis über den Wert einer zahnärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung.

5. Zahnersatz- prothetische Behandlung

Die Aufwendungen für Material- und Laborkosten sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von siebenzig vom Hundert beihilfefähig. Auf diesen beihilfefähigen Betrag ist der in § 12 Absatz 1 BVO NRW festgelegte persönliche Bemessungssatz anzuwenden.

6. Implantatbehandlung

Aufwendungen für eine Implantatversorgung einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen (§ 4 Abs. 2b BVO NRW) können nur in folgenden Fällen und nach vorheriger Anerkennung auf der Grundlage eines amtszahnärztlichen Gutachtens durch die Beihilfefestsetzungsstelle als beihilfefähig berücksichtigt werden:

6.1 größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Tumoroperationen, Entzündungen des Kiefers, Operationen infolge großer Zysten, Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt, angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien) oder Unfällen haben,

6.2 dauerhaft bestehende extreme Xerostomie (Mundtrockenheit), insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,

6.3 Generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen (weniger als 8 Zähne pro Kiefer),

6.4 nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken),

6.5 zahnloser Ober- oder Unterkiefer (ohne vorhandenes Implantat)

Fragen Sie bitte Ihren Behandler bzw. Ihre Behandlerin, ob eine der genannten Voraussetzungen bei Ihnen vorliegt. Sollte dies der Fall sein, bitte ich Sie, die erforderliche Einverständniserklärung zur Beteiligung des Amtszahnarztes bei mir anzufordern. Darüber hinaus benötigt die Beihilfestelle vor Behandlungsbeginn einen Kostenvoranschlag.

Sollte keine der genannten Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, können die Aufwendungen für die Implantatversorgung nur im Rahmen von Pauschalen als beihilfefähig anerkannt werden (eine vorherige Beteiligung des Amtszahnarztes ist in diesem Fall nicht erforderlich).

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für insgesamt 10 Implantate. Pro Implantat werden pauschal 1000 Euro als beihilfefähig anerkannt. Bereits vorher durch Implantate ersetzte Zähne, für die eine Beihilfe gewährt wurde, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen Leistungen abgegolten.

7. Kieferorthopädische Behandlung

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die behandelnde Person bei Beihilfebeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung kann vorliegen, wenn vor Behandlungsbeginn durch ein amtszahnärztliches Gutachten eine schwere Kieferanomalie, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern, bestätigt wird (vgl. § 4 Abs. 2a BVO NRW).